



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen  
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,  
Köln und Münster  
- Dezernat 21 -

- vorab per E-Mail -

21. September 2010

Seite 1 von 7

Aktenzeichen  
(bei Antwort bitte angeben)  
15-39.13.09-5-10/128

MR Schnieder  
Telefon 0211 871-  
Telefax 0211 871-162396  
Referat15@mik.nrw.de

### **Rückführung ausreisepflichtiger Personen in die Republik Kosovo hier: Angehörige der ethnischen Minderheiten der Roma, Ashkali und Ägypter**

Mit Verbalnote vom 12.07.2010 hat das Außenministerium der Republik Kosovo dem Auswärtigen Amt notifiziert, dass der innerstaatliche Ratifikationsprozess für das bilaterale Rückübernahmeabkommen (RÜA) nunmehr abgeschlossen sei. Damit ist das Abkommen nach seinem Artikel 16 Absatz 1 am 01.09.2010 in Kraft getreten. Der vollständige Wortlaut des Abkommens wurde Ihnen bereits mit Erlass vom 16.07.2010, Az. 15-39.02.01-5-09/018-RÜA DEU-KOS, übermittelt. Er ist darüber hinaus im Bundesgesetzblatt Teil II (BGBl. II Nr. 9 vom 29.04.2010, S. 259 ff.) veröffentlicht.

Ab dem o. a. Zeitpunkt sind somit die Regelungen des RÜA - und nicht mehr (analog) die bis dahin anzuwendenden Regelungen der „Readmission Policy“ der UNMIK - für Rückführungen in die Republik Kosovo maßgeblich.

In diesem Zusammenhang weise ich auf die Ihnen bereits mit Erlass vom 13.05.2009, Az. 15-39.22.06-5-Kosovo mitgeteilten Maßgaben für die Stellung von Rückübernahmeersuchen hin, die bis auf Weiteres gelten. Daraus wird deutlich, dass Rückführungen in die Republik Kosovo unter Berücksichtigung der Rückführungsmodalitäten (keine Erhöhung der Anzahl der zu stellenden Rückführungsersuchen, angemessenes Verhältnis der verschiedenen Ethnien) nur zurückhaltend erfolgen können, da die Lage bestimmter Minderheitsangehöriger im Kosovo trotz vielfacher Bemühungen und Förderprojekte nach wie vor angespannt und für einige Personengruppen zudem äußerst schwierig ist.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:  
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 871-01  
Telefax 0211 871-3355  
poststelle@mik.nrw.de  
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahnlinien 704, 709, 719  
Haltestelle: Poststraße



Von dieser Lage besonders betroffen sind Roma sowie die den Romagruppen zugerechneten Ashkali und Ägypter, unter ihnen vor allem alte Menschen über 65 Jahre, Kranke, Pflegebedürftige, alleinerziehende Mütter, Familien mit Kindern oder alleinreisende Frauen.

Bei Rückführungen von Personen dieser ethnischen Minderheiten in die Republik Kosovo besteht aufgrund der Umstände deshalb die Notwendigkeit einer umfassenden Einzelfallprüfung, um den Belangen dieser Minderheiten aus dem Kosovo - insbesondere unter humanitären Gesichtspunkten sowie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns - Rechnung zu tragen. Zugleich ist eine solche Prüfung erforderlich, um die vereinbarten Grundsätze einer schonenden und schrittweisen Rückführung angemessen umsetzen zu können.

Für die im Rahmen der ausländerbehördlichen Zuständigkeit vorzunehmende Einzelfallprüfung ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

- Bei den besonders betroffenen Personen müssen die persönlichen Umstände umfassend ermittelt und ihre Belange bei allen Entscheidungen mit vorrangiger Bedeutung berücksichtigt werden.
- Für die Einzelfallprüfung ist als Maßstab zu beachten, dass objektiv unzumutbare individuelle Härten zu vermeiden sind.
- Die vorhandenen Entscheidungsspielräume sind regelmäßig zugunsten der Ausländer zu nutzen.
- Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, ist zudem das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der bei Entscheidungen und Bewertungen mit besonderem Stellenwert zu berücksichtigen ist.

Vor diesem Hintergrund ergehen nachfolgende Prüfungsvorgaben, die vor der Anmeldung eines Rückführungsersuchens in den Kosovo zu beachten sind:



## **1 Asylrechtlicher Schutz**

### **1.1 Hinweis auf die Möglichkeit zur Stellung eines Asyl(folge)antrags**

Ich bitte geplante Rückführungen so zu terminieren, dass es den Ausreisepflichtigen möglich ist, ggf. beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) einen Antrag auf Durchführung eines Asyl(folge)verfahrens bzw. auf Feststellung etwaiger Abschiebungshindernisse (ggf. im Wege des Wiederaufgreifens des Verfahrens) zu stellen.

### **1.2 Aussetzung der Rückführung bei Asylfolgeanträgen**

Gleichzeitig weise ich auf § 71 Absatz 5 Satz 2 AsylVfG hin, wonach bei gestellten Asylfolgeanträgen die Rückführung der Ausreisepflichtigen bis zu einer Mitteilung des Bundesamtes, ob ein weiteres Verfahren durchgeführt wird, nicht vollzogen werden darf.

### **1.3 Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 2 bis 5 und 7 AufenthG**

Soweit Ausreisepflichtige keinen Asylantrag gestellt haben, ist von der Ausländerbehörde das Vorliegen von Abschiebungsverböten nach § 60 Absatz 2 bis 5 und 7 AufenthG unter Beteiligung des BAMF sorgfältig zu prüfen. Art und Umfang der Prüfung richten sich nach dem Vorbringen des Ausländers und sonstigen konkreten Anhaltspunkten für das Vorliegen eines Abschiebungsverbots.

## **2 Asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht**

### **2.1 Sorgfältige Prüfung aller in Betracht kommenden Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes**

Die Bewertung der Frage, ob ein asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht möglich ist, erfolgt im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach den rechtlichen Maßgaben des Aufenthaltsgesetzes. Im Rahmen einer solchen Einzelfallprüfung ist die Möglichkeit auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach jeder in Betracht kommenden Vorschrift des fünften Abschnitts des Aufenthaltsgesetzes zu prüfen, insbesondere



- § 23 Absatz 1 AufenthG i.V.m. mit der Anordnung des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.12.2009,
- § 25 Absatz 4 AufenthG,
- § 25 Absatz 5 AufenthG.

## 2.2 Hinweise zu prüfungsrelevanten Aspekten

Bei der Prüfung, ob ein asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht in Betracht kommt, ist dem Kindeswohl als herausgehobener Belang angemessen Rechnung zu tragen. Dabei sind insbesondere in Bezug auf Kinder und Jugendliche in Schul- oder Berufsausbildung, die bereits kurz vor dem angestrebten Abschluss stehen, die bestehenden Entscheidungsspielräume zugunsten der Ausländer auszuschöpfen.

Aber auch dem Umstand, inwieweit ein Ausländer i. S. d. Art. 8 EMRK in Deutschland verwurzelt ist, kann bei der Beurteilung, ob ein asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht in Betracht kommt, Bedeutung zukommen. Es ist daher notwendig, regelmäßig eine einzelfallbezogene Analyse der konkreten Situation unter Berücksichtigung erfolgter Integrationsleistungen zu erstellen und in die Entscheidung einzubeziehen.

Ebenso verpflichtet die sich aus Art. 6 GG ergebenden rechtlichen Schutzwirkungen die Ausländerbehörden, die familiären Bindungen des Ausländers bei der Entscheidung über den (weiteren) Aufenthalt in angemessener Weise entsprechend dem Gewicht dieser Bindungen zu berücksichtigen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 11.05.2007 - 2 BvR 2483/06 - InfAuslR 2007, 336 <337>). Dies kann zur Folge haben, dass einem weiteren Aufenthalt an sich entgegenstehende einwanderungspolitische Gesichtspunkte zurücktreten müssen. Entscheidend für die rechtlichen Schutzwirkungen aus Art. 6 GG ist die tatsächliche Verbundenheit zwischen den Familienmitgliedern, wobei auch hier grundsätzlich eine Betrachtung des Einzelfalls geboten ist.

Bei aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen, die den Umgang mit einem Kind berühren, ist maßgeblich auch auf die Sicht des Kindes abzustellen und im Einzelfall zu untersuchen, ob tatsächlich eine persönliche Verbundenheit besteht, auf deren Aufrechterhaltung das Kind zu seinem Wohl angewiesen ist.



### **3 Duldung nach § 60a Absatz 2 AufenthG**

Seite 5 von 7

Kommt nach alledem die Gewährung eines Aufenthaltsrechts nicht in Betracht, ist gleichwohl zu prüfen, ob die Rückführung des Ausreisepflichtigen nicht aus anderen (rechtlichen, tatsächlichen, dringenden humanitären oder persönlichen) Gründen vorübergehend auszusetzen ist (§ 60a Abs. 2 AufenthG).

Ob eine Unmöglichkeit der Rückführung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen besteht, ist unter umfassender Berücksichtigung der besonderen Umstände des konkreten Falles zu bewerten. Ausreisehindernisse, die auf der Unmöglichkeit einer Rückführung aus rechtlichen Gründen beruhen, können auch aus inlandsbezogenen Rückführungsverboten folgen, wie sie sich aus dem Schutzbereich von Art. 6 GG oder insbesondere aus Art. 8 EMRK herleiten lassen. Im Übrigen verweise ich auf die beispielhaften Aufzählungen der Nummer 60a.2.1. ff. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz (AVwV).

Zur Beurteilung, ob dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen eine Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet erfordern, wird auf die in den Nummern 25.4.1.4 bis 25.4.1.7, 25.4.2.4.1 bis 25.4.2.4.4 AVwV dargelegten Grundsätze Bezug genommen. Dabei gilt auch hier, dass besondere Härten, insbesondere in Bezug auf Kinder und Jugendliche in Schul- und Berufsausbildung, zu vermeiden und vorhandene Entscheidungsspielräume zugunsten der Ausländer zu nutzen sind.

### **4 Kein Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung (mehr) möglich**

Rückführungsersuchen sollen nur gestellt werden, sofern dem Ausreisepflichtigen die Einlegung eines Rechtsmittels mit aufschiebender Wirkung gegen die Rückkehrentscheidung oder im Hinblick auf die Erlangung eines weiteren Aufenthalts nicht (mehr) möglich ist.



## 5 Förderung der freiwilligen Rückkehr

Seite 6 von 7

Zur Vermeidung nicht notwendiger Rückführungen und der damit verbundenen Konsequenzen ist zu beachten, dass die freiwillige Ausreise grundsätzlich Vorrang vor einer Rückführung besitzt. Vor der Einleitung von Rückführungsmaßnahmen sind die Betroffenen über die im Falle der freiwilligen Ausreise möglichen Fördermöglichkeiten aufzuklären. Bei Interesse sollen die Ausreisepflichtigen an die landesgeförderten Rückkehrberatungsstellen der freien Wohlfahrtspflege verwiesen werden. Den nach Kosovo zurückkehrenden Personen wird ein breiter Katalog an Fördermöglichkeiten geboten. Freiwillig zurückkehrende Personen erhalten im Rahmen des REAG-/GARP- Programms neben den REAG-Rückkehrhilfen (Reisekosten und Reisebeihilfe) auch die GARP-Starthilfen.

Nordrhein-Westfalen kofinanziert darüber hinaus gemeinsam mit dem Bund (BAMF) und den Ländern Baden-Württemberg, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt das Kosovo-Rückkehrprojekt „URA 2“ (Die Brücke). Im Rahmen dieses Projektes werden allen Rückkehrern in den Kosovo eine umfassende Sozialberatung sowie Unterstützung bei Behörden-gängen, Familienzusammenführungen und bei der Wohnungssuche sowie bei Bedarf für einen vorübergehenden Zeitraum besondere Unter-stützungsleistungen (u.a Zuschüsse zu Lebenshaltungskosten und zu Kosten für Schulungen, Gehaltszuschüssen oder Geschäftsgründun-gen) gewährt. In das Programm „URA 2“ sind mit einem reduzierten Leistungsumfang auch zurückgeführte Personen aufgenommen worden.

Für freiwillige Rückkehrer besteht zudem die Möglichkeit, über das Pro-jekt „Mikrokredite“ der Stiftung Bürgerhilfe Solidarität bei Vorlage eines entsprechenden Konzeptes zur Existenzgründung und nach Prüfung einen Mikrokredit in Höhe von 3.000 € bis 5.000 € zu erhalten. Dieses Angebot ist begrenzt. Ein Anspruch besteht nicht.

Daneben können freiwillig zurückkehrende Personen Mittel in Höhe von maximal 500 € pro Rückkehrer bzw. 1.000 € pro Familie aus dem Rück-kehrbudget, welches den Rückkehrberatungsstellen durch das Land jährlich zur Verfügung gestellt wird, erhalten. Einige Rückkehrbera-tungsstellen in Nordrhein-Westfalen führen darüber hinaus noch durch den Europäischen Rückkehrfonds geförderte Projekte durch, über wel-che freiwillige Rückkehrer in den Kosovo z. B. Unterstützungsleistungen zum Lebensunterhalt erhalten können.



## 6 Verfahren

Seite 7 von 7

Rückführungsersuchen sind der Zentralen Ausländerbehörde Bielefeld als koordinierende Zentralstelle daher nur nach einer sorgfältigen Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der o. g. Vorgaben zuzuleiten. Die Durchführung einer Einzelfallprüfung nach Maßgabe dieses Erlasses ist der Zentralen Ausländerbehörde in der Anmeldung des Rückführungsersuchens zu bestätigen.

In Fällen, in denen bereits ein Rückführungsersuchen gestellt wurde, ist nach Maßgabe der für Ersuchen geltenden Vorgaben zu überprüfen, ob das Ersuchen aufrechterhalten werden soll. Die Zentrale Ausländerbehörde Bielefeld ist über das Ergebnis der Prüfung unverzüglich zu unterrichten, da eine Bearbeitung des Rückführungsersuchens erst nach erfolgter Prüfung und Bestätigung derselben erfolgt.

Ich werde zeitgleich der Zentralen Ausländerbehörde Bielefeld vorgeben, nur solche Ersuchen anzunehmen bzw. weiter zu bearbeiten, bei denen sich keine Bedenken im Hinblick auf die Beachtung der in diesem Erlass angeführten Vorgaben ergeben.

Ich bitte um Unterrichtung der Ausländerbehörden Ihres Bezirks.

Im Auftrag

  
(Block)